

Heinz-Gerhard Oelmann

Goslar, 27. Januar 1962
Hoher Weg 15Statutenentwurf

Lieber Bertram !

Nur der Umstand, daß Du ohne Zweifel völlig arglos gehandelt hast, hält mich davon ab, Dein Rundschreiben vom 24. 1 1962 als einen Dolchstoß in den Rücken der Statutenkommission zu bezeichnen. Dennoch muß ich Dich fragen, ob Du wirklich die Absicht hast, die Statutenkommission dem Hohngelächter der Jahresversammlung preiszugeben. Die honigsüßen Worte, mit denen Du die Änderung des Entwurfs für eine Änderung der Statuten im Mitteilungsblatt bekanntmachen willst, werden dieses Hohngelächter kaum unterdrücken. Ich hoffe indessen, daß es genügt, Dich von Deinem Vorhaben abzuhalten, wenn ich hiermit als Mitglied der Statutenkommission ausdrücklich erkläre, daß ich mit Deinem Änderungsvorschlag -- ihn im ganzen gesehen - nicht einverstanden bin. Es bleiben demnach nur zwei Möglichkeiten. Entweder wir konstatieren auf der Jahresversammlung, daß die Statutenkommission über einen gemeinsamen Entwurf für eine Statutenänderung keine Einigkeit erzielt hat oder aber Du stellst Dich hinter den bereits bekanntgemachten Statutenentwurf.

Wenn Du, wie ich hoffe, letzteres vorziehst, so ist Dir selbstverständlich nicht das Recht abgeschnitten, auf der Jahresversammlung einen eigenen Änderungsantrag zu stellen, nachdem die Statutenkommission als solche ihren Änderungsantrag eingebracht hat. Wer als Mitglied der Statutenkommission den Kommissionsentwurf gutheißt, ist deshalb keineswegs gehindert, einen nach seiner Meinung noch besseren Änderungsantrag zu stellen. Das sollte aber, um keine unnötige Verwirrung entstehen zu lassen, wie gesagt, erst auf der Jahresversammlung geschehen. Aus dem gleichen Grunde sollte sich ein derartiger Änderungsantrag von dem Kommissionsentwurf nicht zu weit entfernen. Dein Änderungsvorschlag tut dies aber in denjenigen Punkten, wo er auf eine Umstellung verschiedener Bestimmungen abzielt. Denke bitte daran, daß die überwiegende Mehrzahl aller Freunde, auch wenn sie den Kommissionsentwurf gelesen hat, mit der Materie viel zu wenig vertraut ist, als daß sie Dir darin noch sachgerecht folgen könnte.

Im übrigen halte ich es für wünschenswert, daß wir beide vorher noch einmal zusammenkommen, um Deinen Änderungsvorschlag zu besprechen. Ich glaube, daß wir uns wenigstens in den meisten Punkten einigen können. Eine schriftliche Erörterung wäre dagegen fruchtlos. Ich wiederhole deshalb meine Einladung und bitte Dich, mich mit Deiner Frau in Goslar zu besuchen.

Vorwegnehmend will ich lediglich folgendes sagen : Dein Änderungsvorschlag zu II 1 d) und IV 1 b) erübrigt sich, weil der bekanntgemachte Kommissionsentwurf hier fehlerhaft ist. Das gilt auch für IV 2. Der fünfte Satz muß richtig lauten : "Die Abberufung eines Vorsitzenden, ..." Die Berichtigung erfolgt im nächsten Mitteilungsblatt. Im übrigen hast Du mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß in V 5 b) der zweite Satz besser lauten sollte : "Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich." Die entsprechende Änderung sollte aber erst bei der Beschlußfassung auf der Jahresversammlung erfolgen. Ich werde sie befürworten.

Um es schließlich noch einmal klar zu sagen : Ich erhebe dagegen Einspruch, daß namens der Statutenkommission eine Änderung des Kommissionsentwurfes im Mitteilungsblatt bekanntgegeben wird. Ich hoffe, Dich davon überzeugt zu haben, daß die Bekanntmachung eines persönlichen Änderungsantrages Verwirrung stiftet und die Annahme einer neuen Satzung auf der Jahresversammlung sehr gefährdet. Schreibe mir bitte, ob wir uns noch vor der Jahresversammlung sehen können.

Herzlichst
Dein

Ø Günter Klein, Klaus Buchheister,
Wolf-Dietrich Schildener, Uschi Mähler,
Sekretariat